



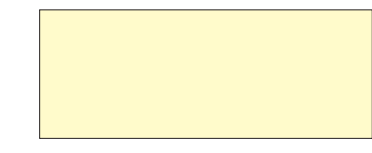

TEILPLAN 12/1 HAMBACH

DES GESAMTPLANES FÜR DAS RHEINISCHE BRAUNKOHLENGEBIET

- ABBAU- UND AUSSENKIPPENFLÄCHE DES BRAUNKOHLETAGEBAUES HAMBACH -



ZEICHENERKLÄRUNG

- — — — — KREISGRENZE
- — — — — GEMEINDEGRENZE
- — — — — SICHERHEITSLINIE= ÄUSSERE BEGRENZUNG DER SICHERHEITSSZONE
-  RAUM ZUR ABGRABUNG UND AUFHALDUNG
-  RAUM ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN REKULTIVIERUNG
-  RAUM ZUR HERRICHTUNG VON WASSER- UND UFERFLÄCHEN

MASSTAB 1 : 10 000

TEXTLICHE DARSTELLUNG

ALLE NICHT LANDWIRTSCHAFTLICH ODER ALS RESTSEE HERZURICHTENDEN FLÄCHEN SIND GRUNDSÄTZLICH FORSTLICH ZU REKULTIVIEREN

GEHÖRT ALS ANLAGE ZUR NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 5. SITZUNG DES BRAUNKOHLUNTERAUSSCHUSSES NR. 12 - HAMBACH - AM 27.11.1975

VERHANDLUNGSLEITER



PROTOKOLLFÜHRER



GEHÖRT ALS ANLAGE 6 ZUR NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 56. SITZUNG DES BRAUNKOHLUNTERAUSSCHUSSES AM 16.DEZEMBER1975

DER VORSITZENDE



PROTOKOLLFÜHRER



AUFGESTELLT DURCH DEN BRAUKOHLUNTERAUSSCHUSS AM 16. DEZEMBER 1975

KÖLN DEN 16. DEZEMBER 1975

DER VORSITZENDE



DIESER PLAN HAT IN DER ZEIT VOM 6.4.1976 BIS ZUM 6.7.1976 BEI DER BEZIRKSPLANUNGSBEHÖRDE KÖLN OFFENGELEGEN, ABZEICHNUNGEN HABEN IN DER GLEICHEN ZEIT BEI DEN KREISVERWALTUNGEN DES KREISES DÜREN UND DES ERFTKREISES, DEN STADTVERWALTUNGEN JÜLICH UND KERPEN SOWIE BEI DEN GEMEINDEVERWALTUNGEN ELSDORF, MERZENICH, NIEDERZIER UND TITZ OFFENGELEGEN. AUSSERDEM HABEN ABZEICHNUNGEN ZUR GLEICHEN ZEIT BEI DEN STADTVERWALTUNGEN BERGHEIM UND BEDBURG OFFENGELEGEN. KÖLN DEN 7.7.1976

DIE SICHERHEITSLINIE WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES BRAUKOHLUNTERAUSSCHUSSES IN SEINER 57. SITZUNG GEÄNDERT. DER RAUM ZUR ABGRABUNG UND ZUR AUFHALDUNG WURDE ENTSPRECHEND ANGEPAßT.

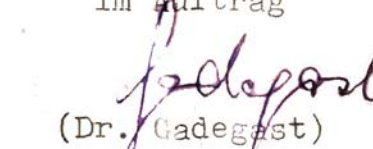
KÖLN, DEN 16., 17.12.1976

DER VORSITZENDE



Dieser Plan ist mit Wirkung vom 27. Juni 1977 (GV. NW. S. 266/ABL. NW. S. 708) g. m. B. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 15. April 1950 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) für verbindlich erklärt worden.

Düsseldorf, den 26. Juli 1977

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

(Dr. / v. d. Grotte)

Flächendefinition

Braunkohlenabbauflächen
sind Flächen, auf denen Braunkohle abgebaut werden kann. Sie umfassen die Betriebsflächen für Abraumbetrieb, Kohlegewinnung und Innenkippe einschließlich Böschungen und Grubenausfahrten bis zur Geländeoberkante.

Die in den Braunkohlenabbauflächen liegenden Gebäude, Ortschaften, Verkehrswege, Wasserläufe, Energie- und Versorgungsleitungen usw. können abgebaut werden.

Außenkippenflächen
sind Flächen außerhalb der Braunkohlenabbauflächen, auf denen in den Braunkohlentagebauen anfallende Abraummassen aufgeschüttet werden können. Sie umfassen auch alle Anschüttungen, die im Zusammenhang mit der Abraumverkipfung und der Kippenrekultivierung erforderlich sind.

Sicherheitszonen
sind die von der Bergbehörde außerhalb der Abbau- und Außenkippenflächen angegebenen Randzonen, in denen Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkipfungsmaßnahmen auf die Geländeoberflächen möglich sind und in denen Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren getroffen werden können.

Einen Änderung der Nutzung der Sicherheitszone ist, abgesehen von land-, garten- und forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen, nur mit Zustimmung der Bergbehörde zulässig.

Bergbauliche Betriebsflächen
sind die Flächen, die mit dem Braunkohlenabbau zusammenhängen und nicht unter "Braunkohlenabbauflächen" und "Außenkippenflächen" aufgeführt sind, z.B. Karftwerke, Brikettfabriken, Werkstätten, Verbindungsbahnen.

Verkleinerte zeichnerische Darstellung
(nicht Planbestandteil)

